

Abschnitt 1 Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Lontan Kugeln

Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Vergrämungsmittel für Wirbeltiere (Mauswürfe, Wühlmause aber auch Katzen, Hunde, Marder, Wild usw.)

Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Lieferant Andermatt Biogarten AG

Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz

Telefon +41 (0)62 917 50 00

E-mail info@biogarten.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung der Zubereitung

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Der Stoff ist nicht gemäss CLP-Verordnung eingestuft. Einstufung und Kennzeichnung basieren auf den Ergebnissen von toxikologischen Untersuchungen am Produkt (Gemisch)

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort: entfällt
Gefahrenhinweise: Enthält 2-Hydroxy-alpha, alpha, 4-trimethylcyclohexanmethanol, Citronellol.
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

CAS: 8042-47-5 EG Nr. 232-455-8	Weißes Mineralöl (Petroleum) Asp. Tox. 1 ; H304	>=5 -< 10 %
CAS : 1245629-80-4	Eukalyptus citriodora Öl hydratisiert, zyklisiert (EC Öl (H/C)) Eye irrit. 2 ; H319	>=5 -< 10 %
CAS: 64-17-5 EG Nr. 200-578-6 Index: 603-002-00-5	Ethanol Flam. Liq. 2 ; H225	< 5 %
CAS : 42822-86-6 EG Nr. 255-953-7	2-Hydroxy-alpha, alpha, 4-trimethylcyclohexanmethanol (MD, natürlich) Flam. Liq. 3 ; H226 ; Skin Sens. 1 ; H317 Aquatic Chronic 3 ; H412	< 5 %
CAS : 106-22-09 EG Nr. 203-375-0	Citronellol Eye Irrit. 2 ; H319 ; Skin Irrit. 2 ; H315 Skin Sens. 1 ; H317	< 0,5 %

zusätzl. Hinweise: Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

3.3 Sonstige Angaben

Nr. 4, 5 sind Bestandteile von Nr. 2

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen.
Nach Einatmen	Betroffene Person aus der Gefahrenzone bringen. Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt	Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 – 15 Minuten unter fliessendem Wasser bei weitgespreiztem Lidern spülen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeflösst werden.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid; Wassersprühstrahl
Ungeeignete Löschmittel	Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Im Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO); Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Schutzanzug tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

Einsatzkräfte Keine Angaben verfügbar. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt „Entsorgung“ behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmassnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	Das Risiko beim Umgang mit dem Produkt ist durch Anwendung von Schutz- und Vorbeugungsmassnahmen auf ein Mindestmass zu verringern. Das Arbeitsverfahren sollte, sofern nach dem Stand der Technik möglich, so gestaltet werden, dass gefährliche Stoffe nicht frei werden oder ein Hautkontakt ausgeschlossen werden kann. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.
Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen	Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Nach der Arbeit und vor den Pausen Hände und Gesicht reinigen. Dämpfe nicht einatmen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Massnahmen und Lagerbedingungen	Behälter dich geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Forst schützen
Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen mit Lebensmittel lagern. Nicht zusammen mit Futtermittel lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Weisses Mineralöl (Petroleum)

CAS Nr. 8042-47-5

EG Nr. 232-455-8

KZG-Wert:

-

MAK-Wert:

5 mg/m³

Spitzenbegrenzung:

4 (II)

Bemerkung:

Y

Ethanol

CAS Nr. 64-17-5

EG Nr. 200-578-6

KZG-Werte:

1920 mg/m³ 1000 ml/m³ (ppm)

MAK-Werte:

960 mg/m³ 500 ml/m³ (ppm)

Spitzenbegrenzung:

2 (II)

Bemerkung:

Y

Kaliumhydroxid

CAS Nr. 1310-58-3

EG Nr. 215-181-3

KZG-Werte:

-

MAK-Werte:

2 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen

Keine Angaben verfügbar.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorhanden, sind bei Bildung von Aerosolen und Nebel ausreichende Atemschutzmassnahmen zu treffen.

Handschutz	Bei intensivem Kontakt Schutzhandschuhe verwenden (DIN EN 374). Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z. B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.
Augenschutz	Schutzbrille (DIN EN 166)
Sonstige Schutzmassnahmen	Chemieübliche Arbeitskleidung
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form	flüssig
Farbe	weiss
Geruch	Eukalyptus

Zustandsänderung

Schmelzpunkt / Schmelzbereich	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	> 105 °C
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit	nicht bestimmt
Explosionsgefahr	nicht bestimmt

Explosionsgrenzen

Untere	nicht bestimmt
Obere	nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C	0,95 – 1,01 g/ml
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser	nicht bestimmt

pH-Wert	5,0 – 6,5
---------	-----------

Viskosität

Dynamisch	ca. 2,9 mm ² /s bei 20°C
Kinematisch	nicht bestimmt

Lösemittelgehalt

Organische Lösemittel	nicht zutreffend
-----------------------	------------------

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und
Seite 4 von 8

Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7)

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute orale Toxizität	
Maulwurf und Wühlmaus Kugeln	
LD50	>5000 mg/kg
Spezies	Ratte
Methode	OECD 423

Akute dermale Toxizität	
Maulwurf und Wühlmaus Kugeln	
LD50	>2000 mg/kg
Spezies	Ratte
Methode	OECD 402

Akute inhalative Toxizität	
Maulwurf und Wühlmaus Kugeln	
LD50	>2,06 mg/l
Expositionsdauer	4 Stunden
Spezies	Ratte
Methode	EPA OPP 81-3

Ätz- und Reizwirkung auf der Haut	
Maulwurf und Wühlmaus Kugeln	
Spezies	Kaninchen
Methode	OECD 404
Bewertung	Nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung	
Maulwurf und Wühlmaus Kugeln	
Spezies	Kaninchen
Methode	OECD 405
Bewertung	Nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege / Haut	
Maulwurf und Wühlmaus Kugeln	
Spezies	Kaninchen
Methode	OECD 426
Bewertung	Nicht sensibilisierend

Keimzell-Mutagenität	Keine Daten vorhanden
Peptidtoxizität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Eukalyptus citriodora Öl hydratisiert, zyklisiert (EC Öl (H/C))

CAS: 1245629-80-4

LC 50 Fisch (96h) 35 mg/l

EC50 Daphnia magna (48h) 26 mg/l

EC 50 Algen (72h) 37 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht Biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

Nicht bestimmt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäss den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar

12.7 Sonstige Angaben

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt

Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäss europäischem Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Verpackung

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerte Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut nach obiger Verordnung!

Abschnitt 15 Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
Zulassungen gemäss Titel VII der Verordnung (EG) Nr.

Nationale Vorschriften	1907/2006: Beschränkungen gemäss Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Wassergefährdungsklasse Klasse : 1 schwach wassergefährdend (gemäss VwVwS) Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Schutzmassnahmen gemäss TRGS 501 einhalten. Lagerklasse gemäss TRGS 5101 : 10 - 13 (Sonstige brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten und Feststoffe, die nicht in LGK 1 – 8 zugeordnet sind.) Lösemittelverordnung (31. BImSchV)
------------------------	---

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version	Siehe Abschnitte/Unterabschnitte
Literaturangaben und Datenquellen Vorschriften	Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU. Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/20 13. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/20 13.
Internet	1http://www.baua.de 2http://www.arbeitssicherheit.de 3http://gestis.itrust.de 4http://logkow.cisti.nrc.ca 5http://www.gischem.de
Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung..
Methoden gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
n.b.	nicht bestimmt
z.b.	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse